

2415/AB XXI.GP
Eingelangt am:09.07.2001

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2448/J - NR/2001 betreffend Volkszählung, die die Abgeordneten Dieter Brosz, Freundinnen und Freunde am 11. Mai 2001 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1. bis 3.:

Bereits kurz nach Beginn der Volkszählung wurde von Seiten der Lehrervertreter diese Frage an mich herangetragen. Wie Sie dem beiliegenden Antwortschreiben (Beilage 1) entnehmen können, konnte der bedauerliche Irrtum durch Statistik Austria umgehend geklärt werden.

Österreichische Professoren Union
z.H. Herrn Mag. Gerhard RIEGLER

E - Mail: oepu@chello. at

Wien, 15. Mai 2001
Mzl.: 3756/01/Re

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sehr geehrter Herr Mag. Riegler!

Zu Ihrem Schreiben vom 11. Mai 2001 kann ich Ihnen mitteilen, dass bereits eine Klarstellung und Information seitens der Statistik Österreich an die Gemeinden ergehen und auf der Volkszählungshomepage erfolgen wird.

Der Zweck der Erklärung im Beiblatt ist die Vermeidung der Erfassung von vollbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrern als teilbeschäftigt. Die gewählte Formulierung, die leider nicht die erforderliche Unterscheidung zwischen Lehrverpflichtung und Arbeitszeit trifft, wurde laut Information der Statistik Österreich unverändert aus früheren Volkszählungen übernommen. Leider ruft sie in der bestehenden Form gerade jenen Irrtum hervor, der verhindert werden sollte (der Arbeitszeitangabe wird die Unterrichtsverpflichtung anstatt der Gesamtarbeitszeit zugrunde gelegt).

Aus diesem Grund wurde seitens meines Ministeriums klargestellt, dass die Frage der Vollbeschäftigung allein auf der Grundlage der Lehrverpflichtung erfasst werden sollte, wobei die Mitarbeiter der Volkszählung auch auf die Ergebnisse der Lehrerstudie im Bezug auf teilbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer, bei welchen sich gezeigt hat, dass deren Arbeitszeit für andere Tätigkeiten als den Unterricht höher ist als bei vollbeschäftigten Lehrern, aufmerksam gemacht wurden. Daher wurde dem Vorschlag der „Volkszähler“ alle Lehrerinnen und Lehrer mit mehr als 3/4 einer Lehrverpflichtung als Vollbeschäftigte zu erfassen, zugestimmt. Weiters wird ein Beispiel eingefügt, das darstellt, dass bei einem Lehrer mit einer Lehrverpflichtung von 19 Stunden Vollbeschäftigung anzunehmen ist. Dies ergibt sich aus der inter-

nationalen Abgrenzung zwischen Voll - und Teilbeschäftigung. Es gelten dabei nur Dienstnehmer mit 11 - 32 Wochenstunden als teilbeschäftigt, Personen mit mehr als 32 Wochenstunden gelten als vollbeschäftigt.

Die wesentlich exaktere Erfassung und Angabe verschiedener weiterer Arbeiten, wie beispielsweise Teilnahme an Schulveranstaltungen, Vorbereitung von solchen, Betreuung von Unterrichtspraktikanten, Prüfungen außerhalb der Unterrichtszeiten, usw. bis hin zur Differenzierung aufgrund der Leitungsfunktionen, wie sie in der Lehrerstudie vorgenommen wurden, ist für die Zwecke der Volkszählung weder erforderlich noch wurde dies dort Platz finden.

Seitens der Projektleitung für die Volkszählung wurde dies bereits auch in den Medien klar gestellt und eindeutig festgehalten, dass es das Ziel war auch jene Lehrer zu erfassen, die nach ihrem Beschäftigungsausmaß im Dienstrecht nicht unter den Begriff der Vollbeschäftigten fallen, aber im Bewusstsein der umfangreichen Arbeiten sehr wohl als Vollbeschäftigte im Sinne der Volkszählungsstatistik gelten. Es ist bedauerlich, dass die gute Absicht durch eine veraltete und überholte Formulierung zu einem bedauerlichen Missverständnis geführt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Gehrer
Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur